



Merkblatt

Für Vermarkter von frischem Obst
und Gemüse

Kennzeichnung von frischem Obst und Gemüse nach EU-Vermarktungsnormen

Nahezu alles Obst und Gemüse, das in der EU frisch an den Endverbraucher abgegeben werden soll, unterliegt den sog. EU-Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse – auf allen Handelsstufen. Der Anwendungsbereich ist im Anhang I Teil IX der VO (EU) 1308/2013 ersichtlich. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Regelungen geben. Erzeugnisse außerhalb der Vermarktungsnormen sind unter www.ble.de aufgelistet.

Kennzeichnungsangaben:

1. Klasse
2. Ursprungsland
3. Sorte (S), Handelstyp (nicht für alle Erzeugnisse vorgeschrieben)
4. Absender/Packer am Packstück (Transportverpackung auf Großhandelsstufe) und im LEH auf Vorverpackungen
5. Im LEH: Angaben zu anderen Vorschriften (z.B. Preis, Menge, Konservierung, Nacherntebehandlung, Öko-Recht usw.)

Notwendige Angaben bei lose bzw. in Packungen angebotenen Obst- und Gemüsearten

- Obst- und Gemüsearten mit allgemeiner EU-Vermarktungsnorm (AVN) müssen die Kennzeichnungsangaben Nr. 2., 4. und 5. enthalten, eine Klasse darf nur angegeben werden, wenn zugleich eine sog. UNECE¹-Norm existiert (siehe Ausnahme)
- Obst- und Gemüsearten mit speziellen EU-Vermarktungsnormen (SVN) müssen die Kennzeichnungsangaben Nr. 1. bis 5. enthalten
- alle anderen Obst und Gemüsearten (siehe Tabelle hinten) müssen die Angabe Nr. 5. und dürfen keine Klassenangabe enthalten

Wichtig: Diese Angaben sind gut sichtbar und lesbar für den Verbraucher auf den Verpackungen oder durch Schilder an den Regalen oder Ständen anzubringen. Alle Angaben sind auch im Begleitpapier aufzuführen.

¹ Die UNECE (United Nations Economic Commission for Europe – die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen) empfiehlt für den internationalen Handel Normen für Obst und Gemüse.

Waren aus ökologischem Anbau

Waren mit Auslobung aus ökologischem Anbau sind nach Art. 24 der VO (EG) 834/2007 immer mit der Code-Nr. der Kontrollstelle des Abpackers (DE-ÖKO-xxx) sowie dem EU-Bio-Gemeinschaftslogo zu kennzeichnen.

Unmittelbar unter der Code-Nr. der Kontrollstelle ist der Ort der Erzeugung des Ausgangsstoffes anzugeben („EU-Landwirtschaft“ = in der EU erzeugt und „Nicht-EU-Landwirtschaft“ = in einem Drittland erzeugt). Zusätzlich können nach Art. 25 der VO (EG) 834/2007 entsprechende Anbauverbandszeichen (z.B. Bioland, Demeter, Naturland, Alnatura etc.) und das deutsche Biosiegel (nach Anmeldung bei der BLE) verwendet werden.

Bitte beachten Sie:

Verstöße gegen die angeführten Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Geldbußen geahndet werden.

Mindestanforderungen für normpflichtiges Obst und Gemüse

- ganz, gesund, sauber
- praktisch frei von Schädlingen und Schäden durch Schädlinge, die das Fleisch beeinträchtigen
- frei von anormaler äußerer Feuchtigkeit
- frei von fremdem Geruch/Geschmack
- zufriedenstellender Zustand
- genügend entwickelt und reif
- 10% Toleranz, davon max. 2% Verderb
- Ursprungsangabe
- Angabe und vollständige Anschrift des Packers/Absenders



1. Allgemeine EU-Vermarktungsnorm (AVN)

Normpflichtige Erzeugnisse, für die keine spezielle Vermarktungsnorm (siehe nachfolgend 2.) festgelegt ist, müssen die Anforderungen des Anhang I Teil A der VO (EU) 543/2011 – Allgemeine Vermarktungsnorm – erfüllen. Eine Klassenangabe ist nicht vorgesehen, aber zulässig, wenn eine entsprechende UNECE-Norm existiert und erfüllt ist, wie z.B. Mangos, Kirschen, Möhren, Kopfsalat. Ausnahmen, bei denen Klassenangaben dennoch unzulässig sind, sind unter 3. aufgeführt.

2. Spezielle EU-Vermarktungsnormen (SVN)

Folgende Erzeugnisse dürfen – neben der Beachtung anderer Vorschriften – nur dann feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den im Anhang I Teil B der Verordnung (EU) 543/2011 (ABl. EU Nr. L 157 vom 15.6.2011 in der jeweils geltenden Fassung) festgesetzten zehn speziellen Vermarktungsnormen entsprechen. Sie müssen dafür u. a. die Anforderungen der Mindesteigenschaften, Klasse, Größe, Aufmachung und Kennzeichnung der Norm erfüllen und eine Ursprungsangabe enthalten:

Spezielle EU-Vermarktungsnormen

Erzeugnis:	Klassenangabe		
	Extra	I	II
Äpfel*	Extra (S)	I (S)	II (S)
Birnen*	Extra (S)	I (S)	II (S)
Erdbeeren	Extra	I	II
Gemüsepaprika	Extra	I	II
Kiwi	Extra	I	II
Pfirsiche/Nektarinen	Extra (S)	I (S)	II
Salate (Kopf- und Blattsalat)	Extra	I	II
Tafeltrauben	Extra	I (S)	II (S)
Tomaten, Rispent-, Kirsch-, Cocktailtomaten	Extra	I	II
Zitrusfrüchte (Orangen, Clementinen, Mandarinen, Zitronen)	Extra (S) nur bei Orangen	I (S) n. b. Ora.	II (S) n. br. Ora.

(S) Sortenangabe erforderlich.

* Mit Kennzeichnung „Zur Verarbeitung bestimmt“ ist eine Vermarktung im Einzelhandel ohne Klassen- und Sortenangabe möglich, die allgemeine Vermarktungsnorm muss in diesen Fällen aber eingehalten sein.

3. Erzeugnisse ohne Vermarktungsnorm oder Handelsklasse

Bei nicht unter 1. und 2. aufgeführten Erzeugnissen ist eine Ursprungsangabe ist nicht erforderlich und eine Klassenangabe grundsätzlich unzulässig. Es darf nicht der Anschein einer gesetzlichen deutschen Handelsklasse oder EU-Vermarktungsnorm erweckt werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Handelsklassengesetz). Dies ist u. a. der Fall, wenn die Wörter „Klasse“, „Handelsklasse“, „Gütekategorie“, „KL“, „HKL“ oder „Cat“, „KAT“ verwendet werden.

Beispiele: Bananen (im LEH), Datteln, Mais, Speisekartoffeln. Bei Erzeugnissen ohne Vermarktungsnorm oder Handelsklasse wird die Klassenangabe toleriert, wenn eine UNECE-Norm eingehalten ist (Chili; Peperoni).

Auch Wildpilze sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der allgemeinen Vermarktungsnorm ausgenommen. Für Steinpilze, Pfifferlinge und frischen Trüffel existieren UNECE-Normen, nach denen diese Wildpilze mit Klassenangabe vermarktet werden dürfen.

Die Angabe z.B. „Qualität I nach privatrechtlicher Norm“ (z.B. Speisekartoffeln) wird für diese Erzeugnisse toleriert, wenn sie auf Verpackungen, Schildern und Begleitpapieren durchgängig deutlich sichtbar erfolgt.

Ausnahmen:

Handelsklassen dürfen auch bei einigen Erzeugnissen nicht angegeben werden, die nur gemäß AVN vermarktet werden dürfen, wie z.B.: Granatäpfel, Kumquats, Litchi, Papaya, Passionsfrüchte, Physalis, Grünkohl, Radiccio, Speisekürbis, Lauchzwiebeln, Dicke Bohnen, Frische Kräuter, andere Kulturpilze (Shiitake, Austernpilze, Kräuter-Seitlinge).

Weiterführende Links:

<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

<http://www.ble.de>

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Telefon: + 49 351 2612-0
Telefax: + 49 351 2612-1099
E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de
www.lfulg.sachsen.de

Das LfULG ist eine nachgeordnete Behörde des
Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und
Landwirtschaft.

Diese Veröffentlichung wird finanziert aus
Steuermitteln auf Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Redaktion:

Abteilung Bildung, Hoheitsvollzug
Referat Kontrolldienst Markt und Schulprogramm
Ansprechpartner: Kerstin Hager
Telefon: +49 351 8928-3500
Telefax: +49 351 8928-3499
E-Mail: kerstin.hager@smul.sachsen.de

Fotos:

LfULG, Kerstin Hager

Gestaltung und Satz:

Serviceplan Solutions GmbH & Co. KG

Redaktionsschluss:

31. Mai 2019

Bezug:

Die Publikation steht nur elektronisch zur Verfügung.
Herunterladbar unter www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen
Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßi-
gen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit
herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren
Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs
Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwer-
bung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Allgemeine EU-Vermarktungsnorm (AVN) Erzeugnisse, für die zugleich eine UNECE-Norm existiert!

Mindesteigenschaft der Allgemeinen Vermarktungsnorm; Ursprungsangabe erforderlich Erzeugnisbeispiele:	möglich: Klassenangabe (der UNECE-Norm)		
	Extra	I	II
Ananas	Extra	I	II
Annonen	Extra	I	II
Aprikosen	Extra	I	II
Artischocken	Extra	I	II
Auberginen	-	I	II
Avocados	Extra	I	II
Beerenfrüchte: Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Preisel- beeren, Heidelbeeren, Cranberries, Stachelbeeren	Extra	I	II
Blattgemüse: Stängelkohl, Spinat, Brunnenkresse, Stielmangold, Stiel- mus o. Rübstieler, Rucola, Salatrauke	-	I	II
Blumenkohl	Extra	I	II
Bohnen	Extra	I	II
Brokkoli	-	I	II
Chicorée	Extra	I	II
Chinakohl	-	I	II
Erbsen (auch Zuckererbsen)	-	I	II
Esskastanien/Maronen	Extra	I	II
Feldsalat	-	I	II
Fenchel	-	I	II
Feigen, frisch	Extra	I	II
Gurken	Extra	I	II
Haselnüsse i. d. Schale	Extra	I	II
Kakis (Sharonfrüchte)	Extra	I	II
Kirschen	Extra	I	II
Knoblauch	Extra	I	II
Kopfkohl: Weiß-, Rot-, Spitzkohl, Wirsing	-	I	II

Kulturchampignons	Extra	I	II
Lauch/Poree	-	I	II
Mandeln i. d. Schale	Extra	I	II
Mangos	Extra	I	II
Melonen (Honig-, Netz- u. Galia-melonen)	-	I	II
Möhren	Extra	I	II
Pfifferlinge: (FFV-55)	Extra	I	II
Pflaumen	Extra	I	II
Quitten	-	I	II
Rhabarber	-	I	II
Rosenkohl	-	I	II
Schalotten	-	I	II
Spargel	Extra	I	II
Staudensellerie (Bleichsellerie)	-	I	II
Steinpilze: (FFV-54)	Extra	I	II
Trüffel: (FFV-53)	Extra	I	II
Walnüsse i. d. Schale	Extra	I	II
Wassermelonen	-	I	II
Wurzel- und Knollengemüse: Rote Bete, Knollensellerie, Wurzelpetersilie, Meerrettich, Kohlrabi, Rettich, Pastinake, Radieschen, Haferwurzel, Schwarzwurzel, Speiserübe (Mai- und Teltower Rüben), Kerbelrübe, Wurzelzichorie	-	I	II
Zitrusfrüchte: Limetten, Grapefruits, Pampelmusen	Extra	I	II
Zucchini	Extra	I	II
Zwiebeln	-	I	II